

# Die Deutsche Messapparate GmbH (Messap)

Dieses Klappbuch enthält Auszüge aus Verträgen zwischen der Firma Junghans und dem Deutschen Reich. Die Wehrmacht finanzierte die Errichtung der Messap-Werke und garantierte die Abnahme der Zünder. Die Firma Messap sagte zu, die geforderte Zahl von Zündern zu produzieren. Als Pacht zahlte sie 40 Prozent des erzielten Gewinns. Es handelte sich um ein risikoloses, profitables Geschäft.

*(BArch, B 326/41)*

Die Deutsche Messapparate GmbH (Messap) war eine Tochtergesellschaft des Schwarzwälder Uhrenherstellers Junghans. Die Verträge zwischen der Junghans AG und dem Deutschen Reich sowie zwischen der Messap und der staatlichen Verwertungsgesellschaft für Montanindustrie GmbH sind ein Beispiel dafür, wie der Krieg wirtschaftlich vorbereitet wurde. Die Wehrmacht übernahm alle Kosten für Gebäude und Produktionseinrichtungen des Werks. Sie forderte eine bestimmte Anzahl Zünder und garantierte deren Abnahme. Im Gegenzug verpflichtete sich die Messap, die Zünder zu produzieren und zu liefern. Als Pacht zahlte sie 40 Prozent des Gewinns.

Derartige Bedingungen, die eine risikolose, profitable Wirtschaftstätigkeit ermöglichten, vereinbarte die Wehrmacht unter Einschaltung eigens gegründeter staatlicher Firmen ab Mitte der 1930er Jahre mit Unternehmen in vielen Bereichen der deutschen Industrie.

Das Hauptwerk der Messap befand sich in Hamburg-Langenhorn (Ochsensoll). Im KZ Neuengamme wurde 1942 ein Zweigbetrieb eingerichtet.

Abschrift

Wa J Rü 10 V / Dezember 1939. 2

Z w i s c h e n  
dem Deutschen Reich (Reichsfiskus-Heer)  
vertreten durch das Oberkommando des Heeres,  
nachstehend "OKH" genannt,  
und  
der Firma Gebr. Junghans A.-G. Schramberg,  
vertreten durch ihren Vorstand,  
nachstehend "Firma" genannt,  
wird folgender  
M a n t e l v e r t r a g

geschlossen:

Präambel.

Dieser Vertrag soll die Zusammenarbeit der beiden Vertragschliessenden zum Zwecke der Erstellung, Einrichtung bis zur Betriebsfähigkeit, Instandhaltung in betriebsfähigem Zustand, Inbetriebsetzung und -haltung eines Werkes in Hamburg-Langenhorn regeln, das der Herstellung von Zündern für die Wehrmacht (Heer) dient.

Die Verteilung der finanziellen Aufgaben erfolgt in der Weise, dass Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Werkzeuge und sonstige Einrichtungen vollständig aus Mitteln des O.K.H. beschafft und dem O.K.H. in rechtsgehöriger Form zu Eigentum übertragen werden. Die Anlage wird nach Übernahme durch die als Beauftragte des O.K.H. handelnde Verwertungsgesellschaft für Montanindustrie G.m.b.H., Berlin-Charlottenburg ("Montan"), der von der Firma zu gründenden Tochter-G.m.b.H. ("Messap"), Deutsche Messapparate G.m.b.H., Hamburg-Langenhorn, zum Zwecke des Betriebes und der Instandhaltung verpachtet. Die hierzu erforderlichen Umlaufmittel gibt die Firma der Tochter-G.m.b.H.

Damit tritt die Firma in das für die heeres-eigenen Industriebetriebe (HJE) geltende und ihr bekannte Vertragssystem (bestehend aus dem vorläufigen Auftrag, diesem Mantelvertrag, den Satzungen der Tochter-G.m.b.H. und dem Pachtvertrag zwischen dieser Tochter-G.m.b.H. und der Montan) nach Massgabe der folgenden Bestimmungen ein:

- Bl. 2 -

3

§ 1.

- 1). Die Firma übernimmt es, im Auftrage und für Rechnung des O.K.H. im Rahmen des mit der Montan am 31.8.1939 abgeschlossenen Pachtvertrages und auf Grund des ihr am 29.3.1935 erteilten Auftrages Nr. 4/3137/35 eine Fertigungsstätte auf dem im beiliegenden Lageplan eingezeichneten Gelände mit einer Leistung von monatlich 75 000 Zt.Z.S.30 und 25.000 Dopp.Z.S.60 bei 500 Arbeitsstunden im Monat einzurichten und für die Dauer des Vertrages betriebsbereit zu halten. Die Anlage ist bis 1.3.1940 fertigzustellen.
- 2). Die Firma ist befugt und auf Verlangen des O.K.H. verpflichtet, die aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Pflichten auf ihre Tochter-G.m.b.H. zu übertragen. Durch diese Übertragung, die hinsichtlich Betrieb und Instandhaltung vom O.K.H. verlangt wird, werden jedoch die Ansprüche des O.K.H. aufgrund dieses Vertrages gegen die Firma nicht berührt. Auf das Verhältnis der Tochter-G.m.b.H. zur Firma, auf ihre finanzielle Struktur sowie ihre technische und kaufmännische Organisation kann Organeigenschaft in keinem Falle geltend gemacht werden.
- 3). Die Firma verpflichtet sich, ihre Erfindungen und Erfahrungen, ihre Verbesserungen an schon bekannten Verfahren auf dem Vertragsgebiet einschl. der hiervon erworbenen oder angemeldeten Schutzrechte, Patente, Gebrauchsmuster usw., soweit sie für den Bau oder Betrieb der Fertigungsstätte von Interesse sind, der Tochtergesellschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Sofern die Firma zu Lizenzzahlungen für erworbene Schutzrechte verpflichtet ist, gilt dies sinngemäss auch für die Tochter-G.m.b.H.
- 4). Die Firma verpflichtet sich, für die Erteilung der erforderlichen gewerblichen Konzessionen gemäss §§ 16 ff Gewerbeordnung an die Montan Sorge zu tragen.

§ 2.

- 1). Der Ausbau des Werkes erfolgt gemäss dem unter § 1 Abs. 1 erwähnten Auftrag. Die Möglichkeit des Ausbaus des Werkes in mehreren Baustaffeln bleibt vorbehalten. Für die Ausführung dieser Baustaffeln gelten die Bestimmungen dieses Vertrages.

- Bl. 3 -

4

- 2). Das O.K.H. erklärt sich bereit, nach Massgabe der ihm zur Verfügung stehenden Geldmittel die für die Ausführung des Vorhabens benötigten Mittel bereitzustellen. Hierzu gehören auch die Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Aufbereitung des Geländes und Entwurfsbearbeitung entstehen.
- 3). Irgendeine Verpflichtung zur Erteilung weiterer Aufträge, sei es für den Ausbau oder für die Fertigung, übernimmt das O.K.H. nicht; jedoch sind Lieferaufträge des O.K.H., falls solche erteilt werden, bevorzugt an die Firma zu erteilen. Die Kosten der Instandhaltung regeln sich auf Grund des § 7.
- 4). Es steht dem O.K.H. jederzeit frei, für die Anlagen die erforderlichen Einrichtungen, Maschinen und andere Gegenstände zur Verfügung zu stellen, solche selbst zu beschaffen oder durch die Firma oder Dritte fertigen oder beschaffen zu lassen.
- 5). Beim Ausbau der Anlagen ist von der Firma auf deren zweckmässige Anlagen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht von vornherein Bedacht zu nehmen und die grösstmögliche Sparsamkeit zu beachten, bei gleichzeitiger Verpflichtung der Firma, dass sie die ihr zur Verfügung gestellten Mittel nur dem vertragsgemässen Verwendungszweck zuführt. Den Belangen des Luftschutzes ist weitgehend Rechnung zu tragen und insbesondere zu berücksichtigen, dass
  - a) Dampf-, Wasser- und elektrische Leitungen in einem Ringsystem anzuordnen sind,
  - b) die Dachkonstruktionen der wesentlichen Gebäude Schutz gegen Brandbomben gewähren müssen,
  - c) alle Gebäude mit Abblendvorrichtungen zu versehen sind,
  - d) der Waldbestand nach Möglichkeit zu erhalten ist,
  - e) geeignete Schutzunterstände für die aktive und passive Belegschaft zu errichten sind.

§ 3.

- 1). Die Firma verpflichtet sich, auf Anforderung für die Durchführung der einzelnen Baustaffeln jeweils Kostenvoranschläge einzureichen, die der Prüfung und Anerkennung der Sachbearbeiter des O.K.H. unterliegen. Etwaige Abweichungen von diesen genehmigten Kostenvoranschlägen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des O.K.H., wie überhaupt für engstes Zusammenarbeiten mit den Sachbearbeitern des O.K.H. zwecks Klarstellung der Einzel-

[...]

- Bl. 10 - 11§ 13.

- 1). Dieser Vertrag gilt mit Wirkung ab 1.4.1938 als bis auf Weiteres abgeschlossen. Er kann jeweils mit einjähriger Kündigungsfrist, erstmals am 31.3.1953, gekündigt werden. Ein am 31.3. zur Post gegebener, die Kündigung enthaltender eingeschriebener Brief soll als rechtzeitige Kündigung gelten.
- 2). Eine vorzeitige Kündigung durch das O.K.H. ist möglich, wenn die Firma ihre Pflichten aus diesem Vertrage verletzt.

§ 14.

- 1). Die Firma verpflichtet sich hiermit, den bezüglich der Anlage geführten Schriftwechsel sowie die dazugehörigen Unterlagen geheimzuhalten und Einzelheiten daraus nur in dem unbedingt notwendigen Umfange denjenigen Personen bekanntzugeben, die zur Erfüllung des Vertrages unmittelbar oder mittelbar herangezogen werden müssen.
- 2). Diese Personen sind zu strengster Geheimhaltung zu verpflichten und darauf hinzuweisen, dass ein Verstoss gegen die Geheimhaltungsbestimmungen gem. §§ 88,93 a und 353 b und c RSTGB in den Fassungen vom 24.4.34 und 2.7.36 gegebenenfalls gerichtlicher Ahndung unterliegt.

§ 15.

Für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht Berlin zuständig.

Die Parteien haben sofort bei Beginn eines Rechtsstreites Antrag auf Ausschließung der Öffentlichkeit und Verpflichtung der Prozessbeteiligten zur Geheimhaltung gem. §§ 172, 174 GVG sowie auf sorgfältigen Aktenverschluss zu stellen.

§ 16.

Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. O.K.H. erhält 2 Ausfertigungen, die Firma eine Ausfertigung.

§ 17.

Die Kosten des Vertrages übernimmt die Firma.

Berlin, den 2. Juli 1940

Oberkommando des Heeres  
im Auftrage  
gez. Leeb

General der Artillerie  
und Chef des Heereswaffenamtes

Schramberg, den 11. Dezember 1939

Gebrüder Junghans A.-G.  
gez. E. Junghans  
gez. H. Junghans

Abschrift

12

Z w i s c h e n

der Verwertungsgesellschaft für Montanindustrie G.m.b.H., Sitz München,  
vertreten durch ihren Geschäftsführer, nachstehend "Montan" genannt

u n d

der Firma "Messap" Deutsche Messapparate G.m.b.H., Sitz Hamburg, vertreten  
durch ihre Geschäftsführer, nachstehend "die Firma" genannt, wird folgender

P a c h t v e r t r a g

geschlossen:

§ 1.

1. Die Gebrüder Junghans A.G., Schramberg (Muttergesellschaft) hat im Auftrage  
und für Rechnung des OKH nach dem aus der Anlage 1) ersichtlichen Plan fol-  
gende Produktionsstätte mit allen erforderlichen Nebenanlagen einschliess-  
lich der Zufahrtswege als selbständigen Betrieb errichtet bzw. eingerichtet:  
Laut Auftrag Nr. 4/3137/35 eine Fertigungsstätte für die Herstellung von mo-  
natlich 37 500 mechanischen Zeitzählern S/30 und S/60 in einer 8 Stunden-  
schicht.

Diese Anlagen bilden den Gegenstand des zwischen dem Deutschen Reich und  
der Firma Gebrüder Junghans A.G. (Muttergesellschaft) unter dem 1.4.38 ge-  
schlossenen Mantelvertrages.

- 1). Der Ausbau dieser Anlagen wurde an die Tochtergesellschaft Deutsche Mess-  
apparate G.m.b.H., Hamburg übertragen.
- 2). Die Montan wird die Anlagen nach Abnahme durch OKH übernehmen. Über die  
Übernahme wird ein Protokoll angefertigt werden.

§ 2.

- 1). Montan verpachtet diese, den Gegenstand des Mantelvertrages bildenden Anlagen  
an die Firma.
- 2). Die Anlagen umfassen die Grundstücke und die Gebäude nach anliegendem Lage-  
plan (Anlage 1), ferner die maschinellen und apparativen Einrichtungen gemäss  
den anliegenden Übernahmeprotokollen (Anlage 2) und das Zubehör. Als Zubehör  
im Sinne dieses Vertrages gilt auch je ein Satz Werkzeuge und Vorrichtungen  
an den maschinellen und apparativen Anlagen und Einrichtungen, weiter die  
Kraft-Anlagen und die sonstigen für den Betrieb und die Instandhaltung benötig-  
ten Versorgungsleitungen, Energiequellen und Anschlüsse, ebenso die überge-  
benen Büroeinrichtungen nebst Kraftwagen usw.

- Bl. 3 -

- sowie zu deren Sicherheit nach allgemeinen Grundsätzen und den besonderen Grundsätzen der Montan bzw. des Auftraggebers erforderlich ist.
- 2). Über die buchhalterische und bilanzmässige Auswertung der der Firma bei Inangriffnahme der Massenfertigung verpachteten Immobilien und Mobilien ergehen gesonderte Vorschriften seitens der Montan. Die Firma verpflichtet sich, einer solche Vorschriften oder ähnliche Richtlinien umfassenden Betriebs- und Geschäftsordnung in allen Punkten nachzukommen.
  - 3). Feuerversicherungen für die Anlagen und Einrichtungen sind nur wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, abzuschliessen. Dagegen steht es der Firma frei, nach kaufmännischen Grundsätzen die von ihr auf Lager genommenen Materialien und die in Benutzung genommenen Maschinen gegen Feuer-, Bruch-, Haftpflicht usw. zu versichern. Der Abschluss hat im Einvernehmen mit Montan zu erfolgen.
  - 4). Die Kosten der Betriebsbereitschaft, der Bewachung und Instandhaltung der überlassenen Grundstücke, Gebäude, Maschinen, sonstiger Einrichtungen usw., die Lasten, die sich aus den aus dem Erwerb des Grund und Bodens und dem Betrieb der Anlage hervorgehenden Haftungsverpflichtungen ergeben, wie z.B. Haftung für Ansprüche Dritter wegen vorzeitiger Inbenutzungnahme der Kauf- und Baufächen, Haftung für Rauchschäden, Haftung für Schäden durch Grundwasserentziehung usw., sowie die Steuern, Abgaben und Lasten trägt die Firma nach Maßgabe der durch die Aufträge gegebenen Betriebsausnützung im Zusammenhang mit § 3, Abs. 1. Die Montan kann bestimmen, dass bei einer hinreichenden Betriebsausnützung sämtliche Kosten, auch die der nicht benutzten Teile des Betriebes, zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung der Firma übernommen werden, mit den Einschränkungen, die sich aus § 6, Ziffer 3 ergeben.
  - 5). Falls die Montan bei Nichtbeschäftigung des Betriebes oder auch bei nur teilweiser unwirtschaftlicher Beschäftigung die Betriebsbereitschaft, Bewachung und Instandhaltung des gesamten Betriebes bzw. anderer nicht zum Betrieb verpachteter Grundstücke und Gebäude oder von Teilen des Betriebes der Firma übertragen will, hat sich die Firma gegen Ersatz der Selbstkosten einverstanden zu erklären. Die Montan wird in diesem Fall der Firma einen Verwaltungskostenzuschlag zugestehen. Die Firma haftet dann nur gemäss § 690 BGB nach Maßgabe der mit ihrer Muttergesellschaft im Mantelvertrag vereinbarten Bedingungen.

## § 5.

- 1). Die pachtweise Überlassung der der Montan gehörenden Anlagen und Einrichtungen erfolgt gegen Vergütung eines Pachtzinses von Seiten der Firma. Die Quote beträgt 40% des jeweils von der Firma für einen Bilanzabschnitt bilanzmässig ausgewiesenen Bruttobetriebsüberschusses, der sich nach Abbuchung der Ab-

- Bl. 4 -



45

schreibungen und aller sonstigen Betriebsaufwendungen der Firma einschliesslich Steuer und Handlungskosten ergibt. Über evtl. schon vorher abzubuchende Rückstellungen gemäss § 6 Ziffer 5 entscheidet im Hinblick auf die finanzielle Mob.-Bereitschaft der Aufsichtsrat bei Vorlage der Bilanz gemäss Ziffer 4 dieses Paragraphen.

- 2). Der Pachtzins wird am Schluss eines jeden Bilanzjahres zum Bilanzstichtag, also zum 31.3. eines jeden Jahres fällig. Die Zahlung des Pachtzinses hat innerhalb eines dem Bilanzstichtag folgenden halben Jahres in bar an die Montan zu erfolgen. Eine Verzinsung während dieser Zeit ist von der Firma nicht zu leisten. Die Montan kann innerhalb dieser Zeit angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Bei Überschreitung des Ablieferungstermines kann die Montan eine Verzinsung des nicht abgeführten Pachtzinses in Höhe von 2% über den jeweiligen Reichsbankdiskont verlangen.
- 3). Die Firma verpflichtet sich, die Bilanz in der von der Montan vorgeschriebenen Aufschlüsselung (Anlagen von Kontenübersichten, graphische Darstellungen von Umsatz- und Betriebsübersichten) der Montan mindestens 4 Wochen vor der entscheidenden Bilanzsitzung des gesamten Aufsichtsrates im Entwurf vorzulegen.

#### § 6.

- 1). Unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen in Ziffer 2 des § 5 hat auch die Ausschüttung der Abschreibungen in bar an die Montan zu erfolgen.
- 2). Die Abschreibungsquoten werden nach kaufmännischen Grundsätzen und im Rahmen der für die Preisprüfung Heer erlassenen Richtlinien durch die Montan unter Mitwirkung des Aufsichtsrats festgesetzt.  
Die für ihre Berechnung im Zusammenhang mit dem Betriebsausnutzungs-koeffizienten gültige Formel ist:  
Abschreibungen pro anno, geteilt durch 12, mal Bilanzjahrmonate, mal Prozentsatz der Betriebsausnutzung.
- 3). Wenn die Anlagen nicht mit mindestens 40% in einer Schicht ausgenutzt sind, sind pro rata temporis die Unterhaltungskosten, Steuern usw. nach Massgabe des von der Mutterfirma mit dem Treugeber der Montan abgeschlossenen Mantelvertrages der Montan mitzuteilen, die sich die Entscheidung über die Übernahme der Kosten vorbehält.
- 4). Die Firma verpflichtet sich, die an die Preisprüfung Heer abzugebenden Vor- und Nachkalkulationen vor Abgang der Montan zwecks Beurteilung der auf Grund der ausgenutzten Anlagewerte zu berechnenden Abschreibungen vorzulegen. Sinngemäss sind auch die endgültig bestimmten Richt- bzw. Festpreise umgehend mitzuteilen. Der Pachtzins darf in keinem Falle weder in

- Bl. 8 -

## § 13.

- 1). Der Vertrag ist für die Zeit vom 1.4.1938 bis 31.3.1953 geschlossen. Nach diesem Zeitpunkt ist er mit einjähriger Frist kündbar. Bei nicht rechtzeitiger Kündigung verlängert er sich jeweils um 1 Jahr. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn das Kündigungsschreiben als eingeschriebener Brief am 31. März zur Post gegeben ist.
- 2). Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist der Betrieb ordnungsgemäss an die Montan zu übergeben. Bei Abtransport firmeneigener Sachen sind die dadurch beschädigten Gebäude usw. in den früheren Zustand zu versetzen. Die in §§ 1 und 2 erwähnten und auf dem laufenden zu haltenden Übergabeprotokolle einschliesslich der Listen bilden eine wesentliche Unterlage dieser Übergabeverhandlungen.
- 3). Die Firma verpflichtet sich, die in Anlage 3 geforderte Bürgschaftserklärung ihrer Muttergesellschaft vor Abschluss dieses Vertrages beizubringen.

## § 14.

- 1). Sofern nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes nach anliegendem besonderen Schiedsvertrag (Anlage 4) gegeben ist, ist für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht München zuständig.
- 2). Die Parteien haben sofort bei Beginn eines Rechtsstreites Anträge auf Ausschliessung der Öffentlichkeit und Verpflichtung der Prozessbeteiligten zur Geheimhaltung gemäss §§ 172, 174 GVG., sowie auf sorgfältigen Aktenverschluss zu stellen.

## § 15.

Die Kosten der Verstempelung dieses Vertrages trägt die Firma

## § 16.

Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Jede Partei sowie der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Montan hat eine Ausfertigung erhalten.

München, den 1. April 1938  
31. August 1939

Verwertungsgesellschaft für  
Montanindustrie G.m.b.H.

Der erste Geschäftsführer:  
gez. Zeidelhack

Hamburg, den 1. April 1938

Messap, Deutsche Messapparate G.m.b.H.  
gez. Weiss . gez. Hauff

Der Aufsichtsrat:  
Der Vorsitzende:

gez. Junghans

